



Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Schollbrunn

Bebauungsplan „Brühlstraße“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	10
4.2.1 Fledermäuse	10
4.2.2 Zauneidechse	11

Anlagen

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Brühlstraße“, Gemeinde Waldbrunn,
Ortsteil Schollbrunn, Tabelle, September 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Schollbrunn den Bebauungsplan „Brühlstraße“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,6 auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

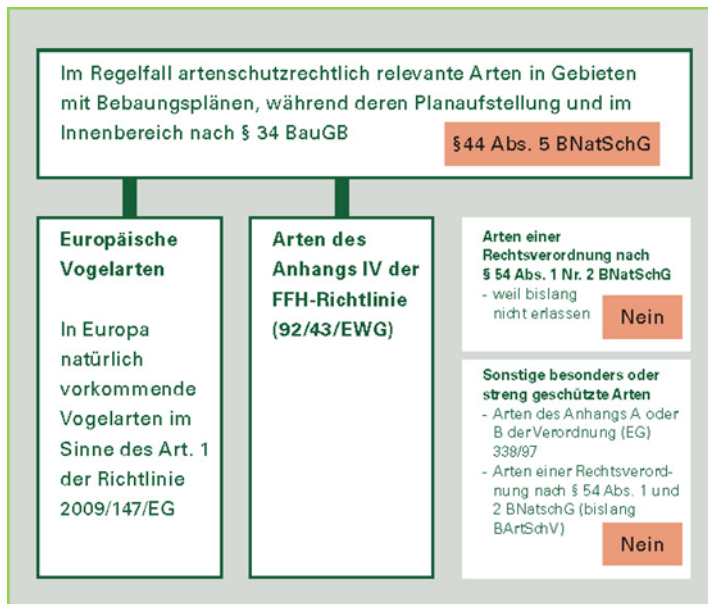
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Schollbrunn, zwischen der Brühlstraße im Süden bzw. Südwesten und der Wohnbebauung an der Klingenfeldstraße im Nordosten.

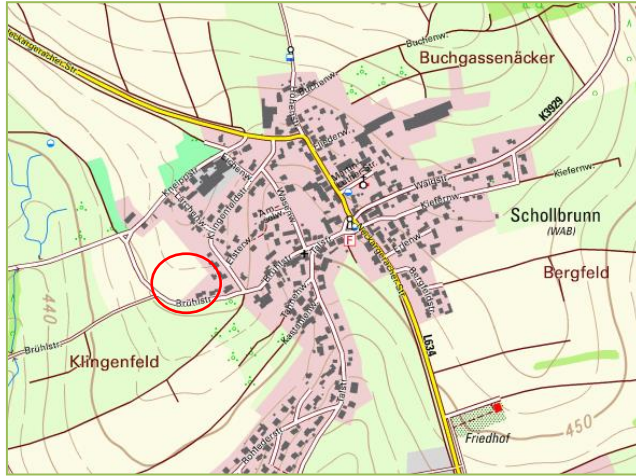


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst weitgehend eine Wiesenfläche, die sich zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im Frühjahr mit einem dichten Bestand aus Löwenzahn präsentierte. Bei einer zweiten Begehung Anfang September war die Wiese von Kühen beweidet. Im Südwesten wächst an der Brühlstraße ein großer Mostbirnbaum.

Das südöstliche Grundstück im Geltungsbereich, Flst.Nr. 224, ist ein unterschiedlich genutztes Garten- bzw. Wiesengrundstück.

An der südlichen Plangebietsgrenze stehen eine Fichte, ein Brombeergestrüpp, ein junger Bergahorn und ein Bauwagen. Entlang der östlichen Grenze befindet sich eine Reihe Obstbäume, eine Esskastanie und eine weitere Fichte mit angrenzendem Holzlager, sowie aufgestapelte Ziegel. Der Nordosten ist ein Nutzgarten mit unterschiedlichen Beeten, einigen frisch gepflanzten Weihnachtsbäumen und einem relativ neu aussehenden, kleinen Holzschuppen mit Blechdach.

Nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs ist die ehemals angrenzende Wiese mittlerweile als geschotterter Lagerplatz für Bauschutt umfunktioniert worden.

Westlich und südlich des Geltungsbereichs, jenseits der Brühlstraße, erstrecken sich Acker- und Wiesenflächen mit einzelnen Obstbaumbeständen.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet mit acht Bauplätzen. Der Geltungsbereich wird hierzu weitgehend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Baugrenzen definieren die Bereiche, die im Rahmen der GRZ von 0,4 überbaut und versiegelt werden dürfen. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Die Erschließung soll über einen Abzweig der Brühlstraße und eine davon abzweigende Stichstraße mit Wendeanlage erfolgen.

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung werden überwiegend Wiesenflächen abgeräumt. Der Großteil der Gehölze im Geltungsbereich wird gerodet, die Holzstöße und sonstigen Ablagerungen werden geräumt. Die heute vorhandenen Lebensräume gehen weitgehend oder vollständig verloren.

Entlang der Brühlstraße wird eine schmale öffentliche Grünfläche zur randlichen Eingrünung des Gebiets festgesetzt. Der große Mostbirnbaum wird am Rand der Grünfläche erhalten.

Für den Nutzgarten mit Holzschuppen im Nordosten wird eine private Grünfläche festgesetzt, um die bestehende Nutzung zu sichern.



Projektnr.: 20076

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum Mitte April bis Anfang Juni 2020 viermal begangen¹. Dabei wurden 26 Vogelarten festgestellt, von denen 10 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 16 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet (siehe Tabelle und Abbildung zur ornithologischen Untersuchung im Anhang).

Im Geltungsbereich selbst wurden nur drei Brutreviere von zwei freibrütenden Arten festgestellt: Die Amsel mit einem Brutrevier an dem Gebüsch an der Brühlstraße und der Distelfink mit zwei Brutrevieren auf dem großen Mostbirnbaum und an einem weiteren Obstbaum.

In den angrenzenden Hausgärten nördlich und östlich wurden zwei Brutreviere des Grünfinks und eines der Kohlmeise festgestellt. An den Wohnhäusern brüteten Haussperling und Hausrotschwanz.

In den Gehölzen unmittelbar südlich der Brühlstraße brütete eine Goldammer, in den Obstbäumen westlich Freibrüter wie die Amsel, der Stieglitz und der Buchfink sowie höhlenbrütende Stare.

Einige davon, wie bspw. der Buch- oder der Grünfink, können potentiell auch im Geltungsbereich brüten.

Bei den Nahrungsgästen waren bspw. mit dem Grünspecht, der Elster oder der Gartengrasmücke Arten vertreten, die mit Sicherheit in Schollbrunn bzw. im nahen Umfeld auch ihre Brutreviere haben, sowie Arten wie der Schwarz- und der Rotmilan, deren Horste weiter entfernt liegen und die den Ortsrand nur gelegentlich überfliegen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Mönchsgrasmücke
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u>
Höhlenbrüter	Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste² bewertet 8 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Unter den Brutvögeln im Geltungsbereich und dessen Umfeld stehen der Haussperling und die Goldammer auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig aufzufinden, ihre Brutbestände haben kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Feldgehölze, Wiesen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiter-

¹ Begehungen durch Herrn Frank Laier, Mosbach

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

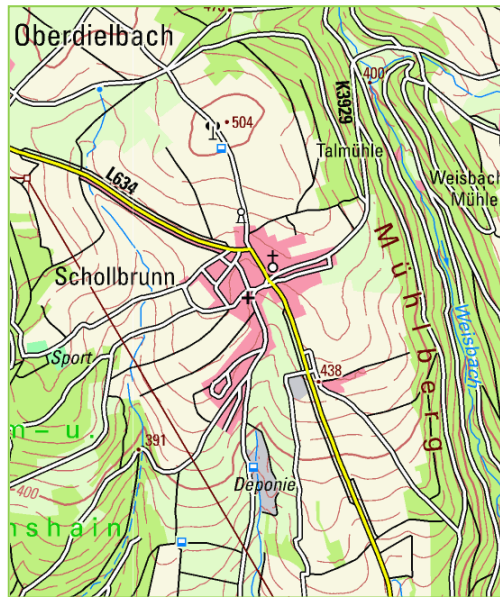
hin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Es wurden 10 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet. Im Geltungsbereich selbst brüteten nur die Freibrüter Amsel mit einem und der Distelfink mit zwei Brutrevieren. In den umliegenden Gärten und den Obstbäumen an der Brühlstraße gab es Brutreviere von Frei- und Höhlenbrütern, an den Wohnhäusern im Umfeld Bruten von Hausrotschwanz und Haus- sperling. Einige der im nahen Umfeld nachgewiesenen Freibrüter, wie der Buch- oder der Grün- fink, können potentiell auch im Geltungsbereich brüten.
<u>Prognose</u> Auf der Wiesen- und Gartenfläche am Ortsrand entsteht ein kleines Wohngebiet. Im Rahmen der Erschließung und Bebauung werden die Wiesenvegetation abgeräumt und die Bäume und Sträucher weitgehend abgeräumt. Die Holzlager und sonstigen Ablagerungen werden entfernt. Der Mostbirnbaum an der Brühlstraße wird in einer öffentlichen Grünfläche erhalten. Auch die Gehölze in dem Nutzgarten im Nordosten, der als private Grünfläche festgesetzt wird, bleiben aller Voraussicht nach erhalten. Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Liegen die Bauflächen vor der Bebauung über längere Zeit brach, können sich für Bodenbrüter wie die Goldammer interessante Strukturen entwickeln, in der sie ggf. brüten können. Beim Räumen der Brachevegetation wäre während der Brutzeit dann ebenfalls zu befürchten, dass Vögel oder deren Nester zu Schaden kommen. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Gehölzrodungen sind im Vorfeld der Erschließung und Bebauung, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.</i> <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation und die Wiese vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Es wurden 10 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet. Im Geltungsbereich selbst brüteten nur die Freibrüter Amsel mit einem und der Distelfink mit zwei Brutrevieren. In den umliegenden Gärten und den Obstbäumen an der Brühlstraße gab es Brutreviere von Frei- und Höhlenbrütern, an den Wohnhäusern im Umfeld Bruten von Hausrotschwanz und Haus-

sperling. Einige der im nahen Umfeld nachgewiesenen Freibrüter, wie der Buch- oder der Grünfink, können potentiell auch im Geltungsbereich brüten.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlungsränder und halboffenen Landschaft.

Als Raum der lokalen Population der Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischen sowie bodenbrütenden Arten werden die Siedlungsränder Schollbrunn, die umliegenden Gehölzbestände und die nahegelegenen Waldränder definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein weiteres, kleines Wohngebiet. Durch die o.g. Maßnahmen sind innerhalb der Bauflächen keine brütenden Vögel und daher auch keine Störungen mehr zu erwarten.

Im Rahmen der Baufeldräumung, der Erschließung und der Bebauung wird es auch zu Störungen außerhalb der Baufelder kommen. Sie sind aber zeitlich und räumlich eng beschränkt und betreffen jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die Brutvögel am Ortsrand sind Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass die spätere Nutzung als Wohngebiet zu Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen wird.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 10 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Im Geltungsbereich selbst brüteten nur die Freibrüter Amsel mit einem und der Distelfink mit zwei Brutrevieren.

In den umliegenden Gärten und den Obstbäumen an der Brühlstraße gab es Brutreviere von Frei- und Höhlenbrütern, an den Wohnhäusern im Umfeld Bruten von Hausrotschwanz und Hausperling.

Einige der im nahen Umfeld nachgewiesenen Freibrüter, wie der Buch- oder der Grünfink, können potentiell auch im Geltungsbereich brüten.

Prognose

Mit der Erschließung und Bebauung des kleinen Wohngebiets geht ein Brutrevier der Amsel und ein Brutrevier des Distelfinken verloren. Mit dem Erhalt des Mostbirnbaums bleibt ein weiterer

Brutplatz des Distelfinken erhalten.

Außerdem gehen mit den Gehölzen auch wenige weitere, potentielle Brutreviere von Freibrütern wie dem Buch- oder dem Grünfink verloren. Die Freibrüter finden im Umfeld zahlreiche, geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Brutreviere von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern sowie weiteren Frei- und Bodenbrütern wie der Goldammer, wurden nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Sie werden nicht beeinträchtigt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Im Landschaftsraum um Schollbrunn gibt es Nachweise von mindestens 5 Fledermausarten (siehe Abschichtungstabelle im Anhang).

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Fledermäuse, die im Siedlungsbereich von Schollbrunn und in den umliegenden Obstwiesen Quartiere haben, die Ortsränder von Schollbrunn und dabei auch gelegentlich die Wiesen- und Gartenfläche des Geltungsbereichs bejagen. Das gilt insbesondere für Arten wie die *Zwergfledermaus* und das *Große Mausohr*.

Im Geltungsbereich wurden keine als Quartier geeigneten Strukturen festgestellt. An den Bäumen gibt es keine größeren Höhlen oder Rindenspalten. Zwischenquartiere an den nicht abgedeckten Holzstößen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls auszuschließen, da sich diese in aller Regel unter Abdeckplanen befinden.

Eine Tötung und Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) können damit ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung geht ein kleiner, insgesamt wenig interessanter Bereich der großen Offenlandjagdbiete zwischen Schollbrunn und den umliegenden Waldrändern verloren. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind dadurch nicht zu erwarten.

Es kann damit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse ausgelöst werden.

4.2.2 Zauneidechse

Aus dem Umfeld von Schollbrunn sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher geprüft, ob es im Geltungsbereich und angrenzend für Zauneidechse geeignete Lebensräume gibt.

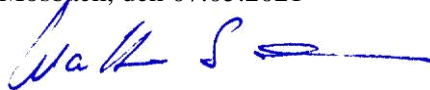
Die Wiesenfläche und damit der Großteil des Geltungsbereichs ist für Zauneidechsen kein geeigneter Lebensraum. Auch im Flst.Nr. 224, das offenbar regelmäßig gemäht wird, ist die Nutzung weitgehend zu intensiv, als dass dort Zauneidechsen zu erwarten wären.

Lediglich bezüglich des Holzlagers und der Ablagerungen von Ziegeln, Paletten usw., die teilweise mit Ruderalvegetation umwachsen sind, gab es eine gewisse Unsicherheit. Hinweise auf Zauneidechsen gab es dort aber trotz guter Bedingungen nicht.

Die Bereiche wurden daher bei geeigneter Witterung noch ein zweites Mal abgegangen². Dies geschah zu einem Zeitpunkt und bei Witterungsbedingungen, bei denen vor allem auch Schlüpflinge gut nachzuweisen gewesen wären. Auch bei dieser Begehung wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 07.05.2021



Anlagen

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Brühlstraße“, Gemeinde Waldbrunn, Ortsteil Schollbrunn, Tabelle und Abbildung, September 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 18.05.2020, ab 13:00 Uhr, 19°C sonnig

² 03.09.2020, ab 9:00 Uhr, 13 °C, sonnig

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü				Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... / Wetterbedingungen					
				Status	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4		
								18.04.2020	16.05.2020	24.05.2020									09.06.2020					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X	10:20–11:20 Uhr bewölkt 80%, trocken leicht Wind +18 Grad C	X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X	X	X	X	X	X	X	X
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N				X		X					X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	I	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X			X		X				X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	I	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X	X						X
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X		X		X	X
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	I	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X	X					X	X
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	I	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					X					X	
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X						X	
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X	X					
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	I	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X		X		X	X
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X			X	X	X		X		X	X
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	I	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X	X			X		X	
14	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	I	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	N				X	X			X		X	X
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X		X		X		X	X
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	I	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X			X		X		X	X
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X			X		X		X			X
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X			X		X		X		X	
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	I	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X	X					X	X
20	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	I	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X	X	X		X			
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	I	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N				X	X	X		X			
22	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	I	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				X	X	X		X		X	
24	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	I	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N					X	X	X				
25	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	I	.	=	sh	-	-	3	X	-	B			X	X	X	X		X		X	X
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	I	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	N				X				X			
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	I	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X	x	X		X		X	
28	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	I	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X	x	X		X			

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfr kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

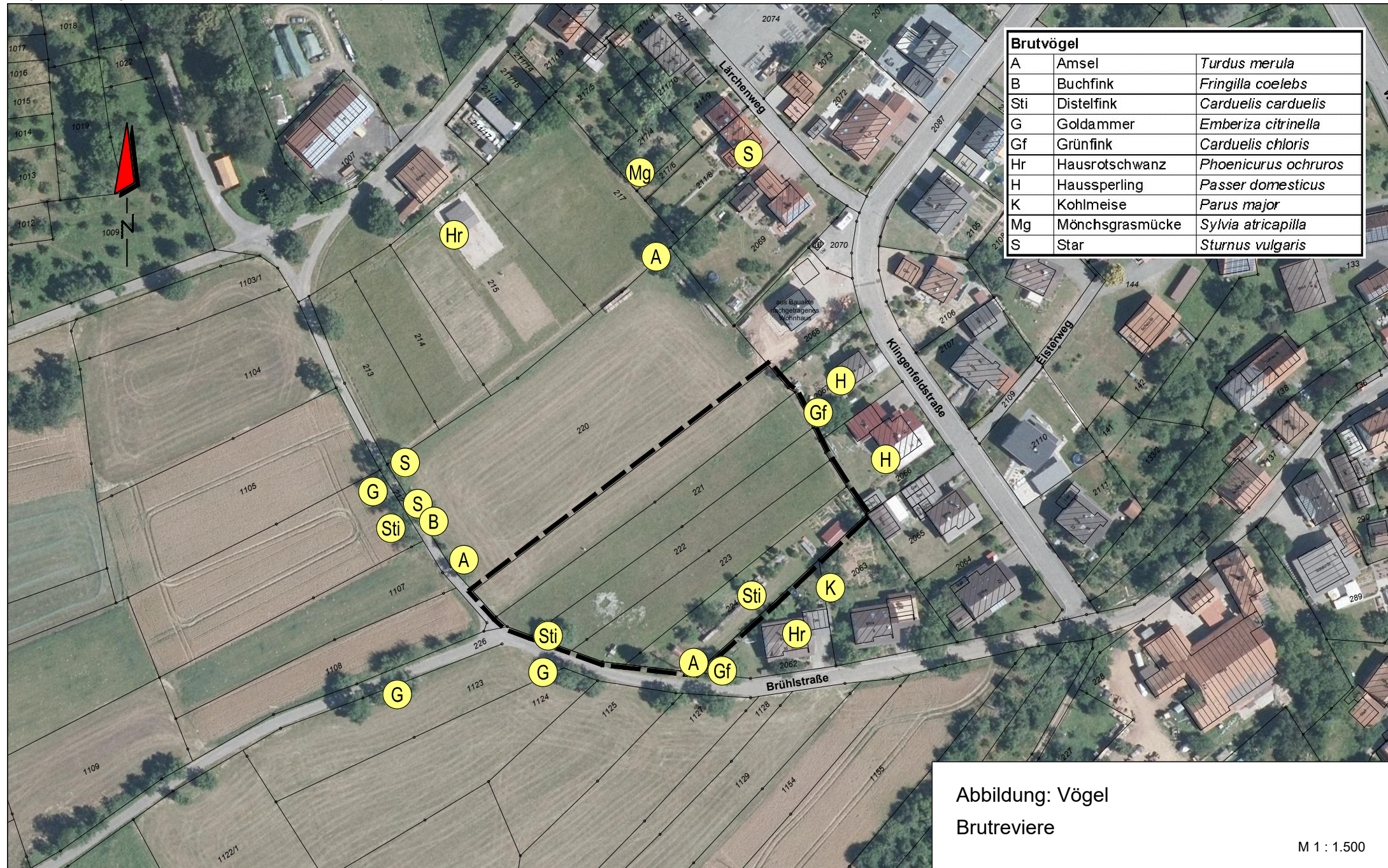
ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>

Abbildung: Vögel
 Brutreviere
 M 1 : 1.500

Projekt: 20076 BP „Brühlstraße“ in Waldbrunn-Schollbrunn

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6520SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 SW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6520 SW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6520 SW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20076 BP „Brühlstraße“ in Waldbrunn-Schollbrunn

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 SW
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			6520 SW
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe 6520
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20076 BP „Brühlstraße“ in Waldbrunn-Schollbrunn

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.